

Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 gemäß § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007; in der Änderungsfassung vom 04. April 2013, bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 15. Mai 2013, Seite 1497; beschlossen. Die Änderung der Beitragsordnung wurde von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. März 2024 genehmigt.

Die Beitragsordnung wird nachfolgend veröffentlicht.

Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Potsdam erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden
- der Universität Potsdam,
 - der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF,
 - der Technischen Hochschule Brandenburg,
 - der Fachhochschule Potsdam und
 - der Technischen Hochschule Wildau

einen Betrag gemäß § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

§ 2

Höhe und Verwendung der Beträge

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerks erforderlichen Aufwand.

Der Beitrag wird auf 80,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt.

- (2) Die Beiträge werden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerks, für Beiträge an Verbände und für eine Freizeitunfallversicherung der Studierenden verwendet sowie ein Darlehensfonds geschaffen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig:
 - a) vor der Einschreibung
 - b) vor der Rückmeldung oder
 - c) vor der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Potsdam von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

§ 4 Erlass, Rückerstattung, Befreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das der Beitrag bereits geleistet wurde, ist dieser zurückzuerstatten.

Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich beim Studentenwerk geltend gemacht wird.
- (4) Von der Beitragspflicht können Studierende für ein oder mehrere Semester auf schriftlichen Antrag befreit werden, die wegen
 - a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
 - b) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes,
 - c) Krankheit

beurlaubt sind, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen können.

Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung erfolgen soll, schriftlich beim Studentenwerk zuzüglich der entsprechenden Nachweise eingereicht werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

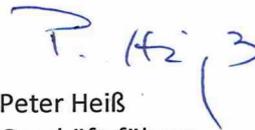
Der Verwaltungsrat hat nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung des Studentenwerkes Potsdam am 26. Februar 2024 erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 25. März 2024 genehmigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. § 2 Absatz 1 Satz 2 tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2024



Prof. Bernd Schmidt
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Peter Heiß
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenwerk Potsdam

Zweite Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam

Vom 16. April 2024

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2024 nach § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachfolgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Potsdam vom 12. November 2007; in der Änderungsfassung vom 4. April 2013, bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 15. Mai 2013, Seite 1497; beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „der Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam-Babelsberg“ gestrichen und durch die Wörter „der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ ersetzt. In § 1 Absatz 1

Spiegelstrich 3 werden die Wörter „der Fachhochschule Brandenburg“ gestrichen und durch die Wörter „der Technischen Hochschule Brandenburg“ ersetzt.

In § 1 Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 79“ gestrichen und durch „§ 81“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „50,00 Euro“ durch die Angabe „80,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung in Ziff. 1 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Änderung in Ziff. 2 tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Potsdam, 16. April 2024

Prof. Bernd Schmidt
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Peter Heiß
Geschäftsführer